

869 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

14. 5. 1968

Regierungsvorlage

U R K U N D E

Kündigung des Abschnittes II des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern durch die Republik Österreich

Der Bundespräsident erklärt hiemit im Namen der Republik Österreich gemäß Artikel 17 des

am 7. Dezember 1955 in Vaduz unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern die Kündigung des Abschnittes II des vorgenannten Abkommens zum 31. Dezember 1968.

Erläuternde Bemerkungen

Das Fürstentum Liechtenstein weist ein außergewöhnlich niedriges Steuerniveau auf und sein Recht sieht eine Reihe von Gesellschaftsformen vor, die es den wirklich Beteiligten gestatten, in völlige Anonymität zurückzutreten. Diese Umstände haben es neben dem Vorteil der Währungsunion mit der Schweiz und der günstigen geografischen Lage sowie in Verbindung mit der weitläufig gehandhabten Praxis günstiger Steuerpauschalierungen für bloße „Sitzgesellschaften“ („Briefkastengesellschaften“) mit sich gebracht, daß das Fürstentum Liechtenstein zunehmende Bedeutung als Steuerfluchtland („Steueroase“) erlangt hat.

Die typische Form der Steuerflucht nach Liechtenstein besteht darin, daß Steuerpflichtige — ohne Kenntnis ihrer zuständigen Steuerbehörde — im Fürstentum Liechtenstein eine Gesellschaft errichten und auf diese Kapitalvermögen oder Patentrechte übertragen und diese Vermögenschaften solcherart der Vermögensbesteuerung im Wohnsitzstaat und die anfallenden Erträge der Einkommensbesteuerung im Wohnsitzstaat zu entziehen trachten. Es werden aber auch andere auf die Steuerumgehung im Wohnsitzstaat abzielende Gestaltungsformen gewählt.

Im Verhältnis zwischen Österreich und Liechtenstein mußte vor allem in letzter Zeit ein erheblich ansteigender Trend zu Einkommens- und Vermögensverlagerungen nach Liechtenstein festgestellt werden.

Dieser Trend wird durch das bestehende österreichisch-liechtensteinische Doppelbesteuerungsabkommen vom 7. Dezember 1955 (im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) noch begünstigt. Dieses Abkommen sieht nämlich unter anderem vor, daß Österreich bei Dividenden und Lizenzgebühren, die nach Liechtenstein fließen, seine innerstaatlichen Besteuerungsrechte fast völlig aufgeben muß.

Wenn demnach eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche oder juristische Person die oben im zweiten Absatz beschriebene Gestaltung wählt, kann sie unter Ausnutzung des Abkommens auch den Großteil der österreichischen Kapitalertragsteuer und die gesamte österreichische Abzugsteuer von Lizenzgebühren ersparen. Den gleichen Erfolg können auch Drittstaatsangehörige auf die obbezeichnete Weise herbeiführen und damit weitgehend die österreichische beschränkte Steuerpflicht umgehen sowie Doppelbesteuerungsabkommen ihrer Wirksamkeit be-

rauben, die Österreich mit dritten Staaten abgeschlossen hat und die auf Reziprozitätsbasis ein weitergehendes österreichisches Besteuerungsrecht vorsehen, als dem Abkommen mit Liechtenstein entspricht.

Daß eine solche mißbräuchliche Inanspruchnahme der Abkommenvorteile nicht der Sinn und Zweck des Abkommens ist, bedarf keiner Erläuterung. Der Abkommensmißbrauch bewirkt

- Millionenverluste an Steuern vom Einkommen und vom Vermögen,
- eine tiefgreifende Verletzung des Grundsatzen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Die zu beobachtende ansteigende Tendenz der Steuerflucht nach Liechtenstein und die Auswirkung des gespaltenen Körperschaftsteuersatzes (§ 22 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966) geben zu der Befürchtung Anlaß, daß die Steuerverluste durch Abkommensmißbrauch im Jahr 1969 erheblich hinaufschwellen werden. Es besteht daher im Interesse der Vermeidung dieser Steuerverluste die dringende Notwendigkeit, den

Abschnitt II des Abkommens, der die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zum Gegenstand hat, unter Einhaltung der sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Jahres 1968 zu kündigen.

Österreichischerseits besteht die Bereitschaft, mit dem Fürstentum Liechtenstein ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens abzuschließen, welches die angestammten wirtschaftlichen Interessen beider Länder angemessen berücksichtigt, ohne gleichzeitig die Möglichkeit einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme zu bieten. Der zeitliche Geltungsbereich dieses neuen Abkommens könnte an den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abschnittes II des gelgenden Abkommens anschließen; sodaß auch in Zukunft der Eintritt einer Doppelbesteuerung im Verhältnis zwischen Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein vermieden würde. Der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wurde bereits auf diplomatischem Weg ein österreichischer Entwurf für ein solches Abkommen zugeleitet.